

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	07.06.2016
Ausschuss Kunst und Kultur	14.06.2016
Liegenschaftsausschuss	16.06.2016

Beantwortung einer Anfrage der SPD/Fraktion vom 13. 04. 2016 (AN/ 0692/2016)

Denkmalensemble Haus Belvedere

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Frage:

Was unternimmt die Stadt als Eigentümerin und untere Denkmalbehörde und damit in ihrer Rolle als Aufsicht über die Einhaltung des Denkmalschutzes – zudem verpflichtet durch Ratsbeschluss – zur Sicherung des zunehmend gefährdeten Denkmals. Welche Maßnahmen zur Umsetzung des Ratsbeschlusses sind bereits veranlasst worden?

Antwort:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossen, dem Förderkreis Bahnhof Belvedere e.V. ein Erbbaurecht über das o.g. Grundstück sowie eine entsprechende finanzielle Förderung zu gewähren. Damit sollen die Sanierung des Gebäudes und die anschließende Nutzung als Begegnungszentrum sichergestellt werden. Der Erbbaurechtsvertrag ist weitgehend final ausverhandelt. Dies gilt auch für den Förder- und Zuschussvertrag zwischen der Stadt Köln und dem Förderkreis Haus Belvedere (Förderkreis), der die Zahlungsmodalitäten und den Umgang mit den Eigenmitteln regeln soll, die von der Stadt dem Förderkreis zur Verfügung gestellt werden sollen. Die liegenschaftlichen und förder-technischen Voraussetzungen des Projektes sind insoweit geschaffen bzw. vorbereitet worden.

Gegenwärtig wird in dem anhängigen Baugenehmigungsverfahren die grundsätzliche Bebaubarkeit einschließlich der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes geprüft (der Bauvorbescheid vom 05.09.2013 erteilte eine entsprechende Auflage). Insoweit ist zu klären, ob die neben dem Gebäude stehende Platane, die durch den Landschaftsplan geschützt wird und die Schutzwürdigkeit eines Naturdenkmales hat, erhalten werden kann oder eine Fällung für den Erhalt des Gebäudes unabdingbar ist. Ferner bedarf das für die Funktion des Begegnungszentrums zwingend notwendige Erschließungsbauwerk einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Wenn die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigungen erfolgt ist, können die Verträge (Erbbaurechtsvertrag sowie Zuschussvertrag) zwischen Stadt und Verein abgeschlossen werden. Das ist dann die Voraussetzung für die Realisierung des Projektes „Begegnungszentrum im Haus Belvedere“.

Der Förderkreis sucht gegenwärtig das Gespräch mit dem Vorsitzenden des Landschaftsbeirates um die Planungen konzeptionell auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Natur- und Landschaftsrechtes zu klären. Sollte diese Klärung den Bedarf weiterer Planungsleistungen ergeben, wird die Verwaltung, gemeinsam mit dem Verein, deren Finanzierung auch im Vorgriff auf eine spätere Förderung sicherstellen. Darüber hinaus unterstützen und beraten die Fachämter der Verwaltung den Förderkreis bei Fragestellungen des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes und bei den erforderlichen Fachplanungen.

Unabhängig von dem Projekt zur Sanierung und künftigen Nutzung des Förderkreises wird das Gebäude durch die Verwaltung zurzeit untersucht. Über die bereits vorliegende generelle Stellungnahme des zuständigen Fachamtes (Gebäudewirtschaft) hinaus, die ein Fällen der Platane befürwortet, wird untersucht, ob der Zustand des Gebäudes akuten Handlungsbedarf auslöst. Sollte diese fachtechnische Untersuchung einen entsprechenden Handlungsbedarf ergeben, wird die Verwaltung unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur Sicherung des Gebäudes einleiten.

2. Frage:

Wann wird die Stadt die hierfür mit Ratsbeschluss vom 23. Juni 2015 in Aussicht gestellten Planungsmittel zur Verfügung stellen?

Antwort:

Für 2015 sind in der Umsetzung des angesprochenen Ratsbeschlusses Mittel in Höhe von 250.000 Euro zum Haushaltsplan 2016 angemeldet worden. Es handelt sich dabei nach dem Finanzierungsplan um die erforderlichen Mittel für Architekten und Planungsleistungen. Diese Mittel können entsprechend der Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung an den Förderkreis für das Projekt nach dem Abschluss des Fördervertrages ausgezahlt werden.

Sofern sich kurzfristiger Bedarf an Planungsmitteln für den Verein ergibt, wird die Verwaltung dem Verein deren Finanzierung auch im Vorgriff auf eine spätere Förderung sicherstellen. Damit wird sichergestellt, dass die erforderlichen Planungsleistungen für die dargestellten Genehmigungsverfahren erbracht werden können. Sollte dies im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bzw. im Rahmen der laufenden Verwaltung nicht möglich sein, wird dem Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage, ggf. auch in der Form einer Dringlichkeitsentscheidung, vorgelegt werden.

3. Frage:

Was gedenkt die Stadt in dieser Angelegenheit zur Stärkung der Kooperation Kommune/Ehrenamt und zur Realisierung des Projekts durch Umsetzung des Ratsbeschlusses zu unternehmen?

Antwort:

Die Verwaltung mit allen Fachbereichen wird den Förderkreis bei der Realisierung seines Projektes, Sanierung des denkmalgeschützten Bahnhofs Belvedere und Umbau zu einem Begegnungszentrum nach Kräften unterstützen.

Der Liegenschaftsausschuss hat die Verwaltung beauftragt eine Mediation mit den Beteiligten durchzuführen. Wie ausgeführt, wird die Verwaltung alle Beteiligten einladen und im Sinne einer internen Mediation das Verfahren versuchen, zum Erfolg zu führen. Sollte die Vorgehensweise nicht das erwünschte Ergebnis haben, wird unverzüglich die Vergabe und Beauftragung eines externen Mediators bzw. einer externen Mediatorin erfolgen.

gez. Berg